

WILDE BEUGER SOLMECKE Kaiser-Wilhelm-Ring 27 -29, 50672 Köln

*Rechtliche Analyse der Pro- und Contra Argumente zu Artikel 13*

*der geplanten EU Urheberrechtsnovelle*

Version 1.2 vom 19. März 2019

Köln, 16. März 2019

**Sie können dieses Dokument unter folgenden Bedingungen weiterverwenden:**

Die Datei wurde unter der Lizenz  
„[Creative Commons](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/) Namensnennung-Nicht-kommerziell-  
Weitergabe unter gleichen Bedingungen Deutschland“  
in Version 3.0 (abgekürzt „CC-by-nc-sa 3.0/de“) veröffentlicht.



Den rechtsverbindlichen Lizenzvertrag finden Sie  
unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/legalcode>.

Rafaela Wilde   
Michael Beuger   
Christian Solmecke, LL.M.   
Kilian Kost   
Fachanwalt für gewerblichen  
Rechtsschutz  
Prof. Dr. Jürgen Wilhelm <sup>3</sup>  
Dr. Carsten Föhlisch <sup>3</sup>  
Nicola Simon <sup>2</sup>  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Renate Schmid <sup>2</sup>  
Felix Rüter <sup>2</sup>  
Mirjam Grieb <sup>2</sup>  
Fachanwältin für gewerblichen  
Rechtsschutz  
Thomas Burgemeister <sup>2</sup>  
Björn Schneider <sup>2</sup>  
Julia Sontheimer <sup>2</sup>  
Scarlett Lüning <sup>2</sup>  
Lina Bock <sup>2</sup>  
Patrick Kiraga <sup>2</sup>  
Benjamin Studnitz <sup>2</sup>  
Annika Mette <sup>2</sup>  
Lazar Slavov, LL.M. <sup>3</sup>  
Klaus Litze <sup>3</sup>  
Peter Mainzer <sup>3</sup>  
Thomas Lehmacher, LL.M. <sup>3</sup>  
Fachanwalt für IT-Recht

Gesellschafter  
<sup>2</sup> Rechtsanwalt im  
Anstellungsverhältnis  
<sup>3</sup> Rechtsanwalt in freier Mitarbeit

Partnerschaft mbB  
AG Essen PR 4261

Postfach 19 04 23  
50501 Köln

Tel. 0221-951563-0  
Fax 0221-951563-3

## Artikel 13 – ein umfassender Überblick über die Hintergründe und Alternativen

*Von Rechtsanwalt Christian Solmecke, LL.M.  
und Rechtsanwältin Anne-Christine Herr*

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. GESETZGEBUNGSGESCHICHTE .....</b>	<b>2</b>
<b>II. WAS STEHT IM NUN BESCHLOSSENEN ENTWURF? .....</b>	<b>6</b>
<b>III. 13 STREITPUNKTE UND ARGUMENTE RUND UM ARTIKEL 13 .....</b>	<b>9</b>
1) WELCHE PLATTFORMEN SIND ÜBERHAUPT ERFASST? - RECHTSUNSIKERHEIT .....	10
2) LIZENZVEREINBARUNGEN MIT ALLEN RECHTEINHABERN – PRAKTIKABEL? 13	
3) SIND UPLOAD-FILTER ZWINGEND? FÜR ALLE PLATTFORMEN? .....	17
4) UPLOAD-FILTER: RISIKO FÜR DIE MEINUNGSFREIHEIT .....	22
5) VERSTOß GEGEN EUROPARECHT .....	31
6) NOTICE-AND-STAY-DOWN IN DEUTSCHLAND – KEIN ARGUMENT!.....	33
7) SIND MEMES UND GIFS WIRKLICH SICHER? .....	36
8) FINANZIELLE BELASTUNG DER KLEINEREN PLATTFORMEN .....	37
9) OLIGOPOL - KLEINE PLATTFORMEN WERDEN VON GOOGLE & Co ABHÄNGIG GEMACHT .....	39
10) RECHTSUNSIKERHEIT FÜR DIE NICHT-KOMMERZIELLEN NUTZER .....	39
11) EIN GROßER TEIL DER URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN FINDET NICHT AUF DEN ERFASSTEN PLATTFORMEN STATT .....	42
12) DIE KOALITION BRICHT IHREN KOALITIONSVERTRAG.....	43
13) AUCH DIE GEGNER VON ARTIKEL 13 BEFÜRWORDEN EINE VERGÜTUNG DER URHEBER.....	44
<b>IV. GEGENENTWÜRFE.....</b>	<b>46</b>

#### I. Gesetzgebungsgeschichte

Die letzte große Reform der EU-Urheberrechtsrichtlinie liegt schon fast 18 Jahre zurück. Die aktuelle „Richtlinie 2011/92/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ entstand

zu einer Zeit, in der es weder YouTube, noch Facebook oder Instagram gab. In der Zwischenzeit haben die großen US-Konzerne wie Google und Facebook neuartige Geschäftsmodelle entwickelt und verdienen an dem durch die User hochgeladenen Content Milliarden. Die Urheber rechtswidrig hochgeladener Musikstücke, Videos oder Fotos können zwar den einzelnen Nutzer verklagen, der ihr Urheberrecht verletzt hat, doch an den kommt man selten heran. Die Plattformen können sie EU-weit nur dazu auffordern, den Content wieder zu löschen und in Deutschland sogar, zukünftige ähnliche Rechtsverletzungen zu verhindern. Geld aus den Werbeeinnahmen erhalten sie von den US-Konzernen aber häufig nicht – der sog. „Value Gap“.<sup>1</sup> Dies lag bislang nicht zuletzt an der fehlenden Verhandlungsbereitschaft großer Plattformen. So wurde es langsam Zeit, dass das Urheberrecht an die rasanten, umwälzenden Änderungen im digitalen Zeitalter angepasst wird.

Die EU beschloss daher schon vor einigen Jahren, das Urheberrecht zu ändern. Ziel der Reform sollte es sein, den Rechtsrahmen an die Realitäten des digitalen Wandels anzupassen, Urheberrechte grenzübergreifend besser zu schützen und das Urheberrecht in den Mitgliedstaaten weiter zu harmonisieren. Kreativität und die Produktion kreativer Inhalte in Europa sollten wieder gefördert, die Urheber auch finanziell an der Verwertung ihrer Werke beteiligt werden.

Zunächst hatte die EU-Kommission einen [Vorschlag einer Urheberrechtsreform im Jahr 2016 veröffentlicht](#). Über diesen wurden innerhalb und außerhalb der Organe des EU-Gesetzgebungsverfahrens massiv diskutiert, u.a. unter dem Stichwort [„save the meme“](#).

---

<sup>1</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Value\\_Gap](https://de.wikipedia.org/wiki/Value_Gap)

Am 25. Mai 2018 haben die Mitgliedstaaten der EU im [EU-Ministerrat eine eigene Position](#) zur Reform beschlossen. Diese soll einen Kompromiss zwischen der Position der Kommission und der der zahlreichen Kritiker darstellen. Deutschland hatte dem Vorschlag nicht zugestimmt, denn der deutsche Koalitionsvertrag hatte eine Verpflichtung zur Filterung aller Inhalte als unverhältnismäßig angesehen.

Am 20. Juni 2018 hatte das Europäische Parlament zunächst überraschend gegen den ersten Entwurf unter Federführung von Axel Voss (CDU/EVP) gestimmt. Das EU-Parlament hat dann erst am 12.09.2018 [einen eigenen Entwurf für die umstrittene Reform des Urheberrechts](#) gebilligt. Damals war noch eine weiter reichende Ausnahme für kleine und mittelständische Unternehmen vorgesehen.

Nach diesen drei Entwürfen von Artikel 13 sollten zukünftig alle großen Plattformen wie YouTube, Facebook, Instagram oder Twitter, auf denen Nutzer Texte, Bilder, Fotos, Videos oder Musik hochladen, für diese Inhalte haftbar gemacht werden können. Die Entwürfe unterschieden sich sowohl im Hinblick auf die Möglichkeit, dieser Haftung zu entgehen als auch im Hinblick auf die Frage, wie explizit Upload-Filter gefordert wurden. Die Kommission sprach z.B. in ihrem ersten Entwurf noch von „wirksamen Inhaltserkennungstechniken“. In den folgenden Entwürfen wurde zumindest auf diese Formulierung verzichtet, nicht aber auf die implizite Forderung. Das EU-Parlament hatte eine schier unmögliche Lösung gefordert und wollte die Plattformen für alle Rechtsverletzungen haftbar machen, die sie nicht verhindern konnten. Es hätte keine Möglichkeit gegeben, durch „beste“ Anstrengungen einer Haftung zu entgehen. Letztlich hätten die Plattformen nach der Parlamentsversion nicht existente, perfekt

funktionierende Upload-Filter einsetzen müssen, um überhaupt hoffen zu können, möglichst viele Urheberrechtsverletzungen aufzuspüren und damit ihr Haftungsrisiko zu mindern. Und das, obwohl der Entwurf nicht einmal mehr von Upload-Filtern sprach, ja diese sogar vermeiden wollte. Infolge dieses Vorschlags hatte die YouTube-Chefin Susan Wojcicki am 22.10.2018 in einem offenen Brief<sup>2</sup> an alle YouTuber und Nutzer geschrieben: *„Der Vorschlag könnte Plattformen wie YouTube zwingen, nur Inhalte von einer kleinen Anzahl großer Unternehmen zuzulassen. Es wäre zu riskant für Plattformen, Inhalte von kleineren ursprünglichen Inhaltserstellern zu hosten, da die Plattformen nun direkt für diese Inhalte verantwortlich wären.“* Im Hinblick auf das generelle System ähnelt der jetzige Kompromiss am ehesten dem Entwurf des Ministerrats, die Plattformen können durch „beste Anstrengungen“ einer Haftung entgehen.

Die anschließenden sog. Trilogverhandlungen zwischen den drei EU-Institutionen gestalteten sich als zäh und schwierig. Im Januar ruhten sie sogar, weil die Regierungen der Mitgliedstaaten sich auf keine gemeinsame Position zu den Ausnahmen für StartUps in Artikel 13 einigen konnten. Ein deutsch-französischer Kompromiss führte letztlich zu einer Klärung. In der Nacht zum 14. Februar einigten sich die Unterhändler des Ministerrats, der EU-Kommission und des EU-Parlaments auf einen [finalen Text](#).

Dieser wurde inzwischen vom Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten abgesehnet. Die ständigen Vertreter der Niederlande, Luxemburgs, Polens, Italiens und Finnlands stimmten gegen die Annahme des Kompromissvorschlages, weil dieser keine ausgewogene Regelung zwischen dem Schutz der Rechteinhaber

---

<sup>2</sup> <https://youtube-creators.googleblog.com/2018/10/a-final-update-on-our-priorities-for.html>

und den Interessen der EU-Bürger und Unternehmen biete. Daher bestehe die Gefahr, dass Innovationen behindert werden, anstatt sie zu fördern.

Auch der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments bestätigte den Entwurf in einer Sondersitzung am 26. Februar 2019. Die Lesungen und die finale Abstimmung im EU-Parlament sollen in der Sitzungswoche vom 25. – 28. März 2019 stattfinden.

Wenn der Rat das Dokument dann als letzter bestätigt, ist die Richtlinie beschlossene Sache. Dann haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen.

## II. Was steht im nun beschlossenen Entwurf?

Artikel 13 regelt, dass viele der Plattformen, auf denen Nutzer Content hochladen können, zukünftig für Urheberrechtsverletzungen durch ihre Nutzer haften können, wenn sie sich nicht an ein vorgegebenes Verfahren halten.

### *Welche Plattformen sind von der Neuregelung erfasst?*

Der Entwurf der Richtlinie erfasst nach Artikel 2 Abs. 5 konkret alle *„Dienste der Informationsgesellschaft, deren Hauptziel oder eines der Hauptziele darin besteht, eine große Menge urheberrechtlich geschützter Werke (...), die von seinen Nutzern hochgeladen werden, zu speichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn der Dienst diese zu Profitzwecken organisiert und fördert.“*

Ausnahmen gibt es zum einen pauschal für nicht-profitorientierte Plattformen wie z.B. Wikipedia, aber auch für E-Mail-Anbieter, Cloud-Anbieter wie die Dropbox und Handelsplattformen wie Amazon und eBay.

Zum anderen sollen sehr junge und kleine StartUps nur eingeschränkt von den neuen Regelungen betroffen sein.

### *Welche Anforderungen stellt Artikel 13 an Plattformen?*

Bislang sind die Nutzer unmittelbar haftbar, wenn sie Urheberrechte verletzen. Die Plattformen müssen nur reagieren und evtl. Content entfernen, wenn sie über eine Rechtsverletzung informiert werden.<sup>3</sup> In bestimmten Fällen können Plattformen nach der deutschen Rechtsprechung darüber hinaus verpflichtet werden, den Upload einmal gemeldeter Werke, die rechtswidrig hochgeladen wurden, auch zukünftig zu unterbinden.<sup>4</sup> Die Plattformen haften nach aktueller Rechtslage jedoch nicht als Täter einer Urheberrechtsverletzung, sondern als sog. Störer.

Die nun beschlossene Fassung von Artikel 13 regelt, dass alle oben genannten Plattformen zukünftig als Täter für Urheberrechtsverletzungen durch ihre Nutzer haften können, weil fingiert wird, dass sie selbst den Inhalt öffentlich zugänglich machen, den eigentlich die Nutzer hochladen.

Sie sollen einer eigenen Haftung für Urheberrechtsverletzungen durch Dritte nur entgehen können, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

Zunächst müssen sie „beste Anstrengungen“ unternehmen, um Lizenzen der Rechteinhaber zu erhalten. Diese Regelung gilt für alle profitorientierten Plattformen, unabhängig von Größe, Alter oder Umsatz. Wie genau diese Kooperation zwischen Rechteinhabern und Plattformen genau funktionieren soll, darüber schweigt der Text. Unklar ist, wer mit wem über was genau verhandeln soll.

---

<sup>3</sup> § 10 Telemediengesetz, Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EC.

<sup>4</sup> Vgl. u.a. BGH, Urt. v. 11.03.2004, Az. I ZR 304/01 – Internetversteigerung; OLG Hamburg, Urt. v. 01.07.2015, Az. 5 U 87/12 und 5 U 175/10.

Die Lizenzen sollen dann alle Uploads durch User abdecken, die nicht selbst kommerziell handeln bzw. signifikante Einnahmen durch den Upload erhalten.

Nicht alle Rechteinhaber werden bereit sein, solche Lizenzen zu vergeben und sollen hierzu auch nicht gezwungen werden. Daher sollen in einem zweiten Schritt zumindest die Plattformen, die älter als 3 Jahre sind oder mehr als 10 Millionen Euro jährlichen Umsatz erwirtschaften, „beste Anstrengungen“ unternehmen, um dafür zu sorgen, dass nicht lizenzierte Werke, die Rechteinhaber bei den Plattformen eingereicht haben, nicht mehr hochgeladen werden können. Hierfür müssen die Rechteinhaber proaktiv tätig werden und den Plattformen das Material geben, das zukünftig nicht hochgeladen werden darf.

Die Frage, welches die „besten Anstrengungen“ sind, die einer Plattformen im Einzelfall auferlegt werden können, soll nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ermittelt werden, Art. 13 Abs. 4a). Kriterien sollen vor allem folgende sein: Typ, Publikum, Größe der Plattform sowie von der Art des Contents, der dort hochgeladen wird; außerdem von der Verfügbarkeit passender und effektiver Techniken sowie die Kosten, die auf den Anbieter dadurch zukommen. Letztlich soll es hier auch auf den aktuellen Stand der Technik ankommen, der sich in der Zukunft noch ändern kann.

Sollte es doch einmal zu einem nicht lizenzierten Upload urheberrechtlich geschützten Materials kommen – etwa weil es einen technischen Fehler im Filter gab oder weil die Plattformen mangels Informationen der Rechteinhaber nicht die Möglichkeit hatten, den Content vorab zu filtern – gilt weitestgehend der bisherige Mechanismus: Alle Plattformen müssen dafür sorgen, dass der Content wieder gelöscht wird (notice-and-takedown). Zusätzlich müssen alle Plattformen, die mehr als 5 Millionen Nutzer



im vergangenen Jahr hatten, dafür sorgen, dass der gleiche Content nicht noch einmal auf der Plattform hochgeladen wird (notice-and-stay-down).

*Welche Maßnahmen sieht Art. 13 gegen „Overblocking“ und „generelle Überwachungspflichten“ vor?*

Der Mechanismus soll legale Nutzungen von Werken, die durch Urheberrechtsschranken wie Zitat, Kritik, Rezension, Karikatur, Parodie und Pastiche abgedeckt sind, nicht beeinträchtigen.

Dementsprechend steht im Text ein Passus darüber, dass die neuen Regeln nicht dazu führen sollen, dass solche rechtmäßige Nutzungen geblockt werden. Wie genau diese Ausnahmen gewährleistet werden sollen, dazu schweigt der Text und überlässt die konkrete Umsetzung den Mitgliedstaaten.

Sollte es doch zu Beschwerden der User über zu Unrecht geblockte Inhalte kommen, so müssen die Plattformen einen effektiven Beschwerdemechanismus einführen, damit über diese Beschwerden entschieden werden kann. Daneben, so stellt der Text klar, steht den Nutzern immer der Weg zu den Gerichten offen. Unklar bleibt auch, wie die EU-Staaten bzw. die Plattformen gewährleisten können, dass die Plattformen nicht einer „generellen Überwachungsverpflichtung“ unterliegen sollen, welche Artikel 15 der E-Commerce-Richtlinie grundsätzlich verbietet. Hier steht also ein offensichtlicher Konflikt zweier EU-Richtlinien im Raum.

**III. 13 Streitpunkte und Argumente rund um Artikel 13**

Artikel 13 ist die derzeit meist umstrittene Norm der geplanten Richtlinie. Neben den federführenden Politikern und den Teilen ihrer Parteien, die nicht für Netzpolitik zuständig sind, sprechen sich vor allem Verbände der Kreativwirtschaft, Künstler- und Journalistenverbände, Verlage und Verwertungsgesellschaften

sowie u.a. die Frankfurter Allgemeine Zeitung geschlossen für diese Regelung aus.

Gegner der Reform sind u.a. verschiedene Bürger- und Menschenrechtsorganisationen, netzpolitische Vereinigungen, Branchenverbände der Informations- und Telekommunikationsbranche, Medien und Journalisten, die über Netzpolitik schreiben, der UN-Botschafter, der Bundesbeauftragte für Datenschutz, die Internetpioniere Tim Berners Lee, Vint Cerf und Jimmy Wales und schließlich auch viele YouTuber.

Im Folgenden möchten wir sowohl im Einzelnen die Kritikpunkte an Artikel 13 näher erläutern als auch dabei näher auf die Argumentation der Befürworter eingehen:

1) Welche Plattformen sind überhaupt erfasst? -  
Rechtsunsicherheit

Einer der wesentlichen Kritikpunkte ist, dass nach der Definition fast alle kommerziellen Plattformen, die Nutzerinhalte hosten, erfasst wären – also auch Foren, Nischen-Netzwerke zu Spezialthemen, kleinere soziale Netzwerke aus der EU und Fotodatenbanken, die ausschließlich über CC-Lizenzen funktionieren. Denn auch sie erfüllen die Voraussetzungen der o.g. Definition, weil das Hochladen von „User-generated-Content“ eines ihrer Hauptziele ist und sie damit Geld verdienen. Nach dieser Definition können aber sehr viele kleine Plattformen erfasst sein, die sehr viel weniger mit Ihrem Angebot verdienen, als sie für Lizenzen und die Einrichtung einer entsprechenden Infrastruktur ausgeben müssten.

Befürworter<sup>5</sup> halten dagegen und berufen sich auf den einschränkenden Erwägungsgrund 37a der Richtlinie, in dem steht:

---

<sup>5</sup> U.a. GEMA, <https://gema-politik.de/uploadfilter/>; ass. jur. Markus Hassold, (Musiker, Dozent, Musikproduzent) <http://webschauder.de/downloads/Hassold%20Kritik%20EU-Urheberrechtsrichtlinie.pdf>

*„Die Definition eines Online-Content-Sharing-Dienstes im Rahmen dieser Richtlinie sollte nur auf Online-Dienste abzielen, die eine wichtige Rolle auf dem Online-Content-Markt spielen, indem sie mit anderen Online-Content-Diensten, wie beispielsweise Online-Audio- und Video-Streaming-Diensten, für dasselbe Publikum konkurrieren.“* Erwägungsgrund 37b ergänzt, die Beurteilung müsse *„von Fall zu Fall erfolgen und eine Kombination von Elementen berücksichtigen, wie beispielsweise die Zielgruppe des Dienstes und die Anzahl der von den Nutzern der Dienste hochgeladenen Dateien mit urheberrechtlich geschützten Inhalten.* Daraus schließen die Befürworter, es würden – unabhängig von der Ausnahmeregel für StartUps - nur solche Unternehmen erfasst, die eine wichtige Rolle im Markt für digitale Inhalte spielen und mit den „Big Playern“ konkurrieren, sodass sämtliche kleinen und mittelgroßen Webseiten auf der sicheren Seite seien. Gemeint sollen wohl Audio- und Video-Streamingdienste wie z.B. Netflix oder Spotify sein, die nicht mit nutzergenerierten Inhalten agieren, sondern die Inhalte selbst anbieten. Ein weiteres Argument der Befürworter: In Foren würden häufig nur Videos eingebettet werden, sodass die Plattformen selbst keine urheberrechtlich geschützten Inhalte hosteten. Auf die Ausgestaltung der Startup-Regel (Art. 13 Par. 4aa) komme es daher überhaupt nicht an.<sup>6</sup> Auch meinen viele Befürworter pauschal, alle Start-Ups, die jünger als drei Jahre sind, weniger als zehn Millionen Euro Jahresumsatz haben und unter 5 Millionen Nutzer im Jahr, seien von Artikel 13 ausgenommen.

---

<sup>6</sup> Vgl. u.a. Hassold, S. 10 ff.

Gegen die Auslegung der Befürworter sprechen aber folgende

Argumente:

- Die Einschränkungen in den begleitenden Erwägungsgründen zu Artikel 13 sind rechtlich nicht verbindlich, sondern nur eine Auslegungshilfe für Gerichte. Der Wortlaut einer Richtlinie geht bei einem Widerspruch dem unverbindlichen Erwägungsgrund vor. Sich auf eine Einschränkung in den Erwägungsgründen zu verlassen, ist nicht rechtssicher.
- Wenn man die Einschränkung durch Erwägungsgrund 37a wirklich gewollt hätte, warum hat man sie nicht in den Gesetzestext aufgenommen? Warum hing letztlich der finale Entwurf an einem deutsch-französischen Kompromiss zu StartUps, wenn doch kleinere Unternehmen nicht relevant sein sollen? Denn es ist kaum denkbar, dass eine Plattform, die jünger ist als 3 Jahre, weniger als 5 Mio. Nutzer und 10 Mio. Umsatz hat, mit den großen Diensten konkurrieren könnte.
- Auch Plattformen wie etwa Piqs.de, Foren, bei denen Bilder ausgetauscht werden und andere Plattformen haben häufig das Ziel, Nutzer Inhalte dort hochladen zu lassen. Vor allem Fotos werden – anders als Videos – selten eingebettet, sondern originär hochgeladen. Wenn es nun z.B. eines der Hauptziele eines Angler-Forums ist, Fotos über das Angeln auszutauschen und das Forum Werbung von Angler-Zubehör einblendet, dann fällt diese Plattform unter die Definition.
- Die Ausnahme für StartUps ist zudem nicht nur sehr eng, verpflichtet sie doch alle noch so kleinen Plattformen, die älter als 3 Jahre sind, alle Mechanismen von Art. 13 – in

verhältnismäßiger Weise – anzuwenden. Zudem müssen auch ausnahmslos alle erfassten Plattformen Lizenzvereinbarungen schließen. Außerdem unterliegen alle Plattformen, die mehr als 5 Millionen Nutzer haben, der notice-and-stay-down-Verpflichtung und sind demzufolge ebenfalls verpflichtet, Upload-Filter einzusetzen.

## 2) Lizenzvereinbarungen mit allen Rechteinhabern – praktikabel?

### *Lizenzvereinbarungen mit allen Rechteinhabern der Welt?*

Artikel 13 verlangt, dass die Plattformen Lizenzvereinbarungen mit „den Rechteinhabern“ abschließen sollen. Tatsächlich sind mit den Rechteinhabern aber alle Urheber, ausübenden Künstler und Nutzungsrechteinhaber der Welt gemeint, die Rechte an einem Werk wie etwa Musik, Film, Text, Fotos etc. haben. Denn die Werke eines Künstlers, der nicht in der EU wohnt, könnten dennoch in Europa hochgeladen werden. Der Rechteinhaber könnte dagegen dann vor einem europäischen Gericht vorgehen. Die Richtlinie lässt zunächst in Artikel 13 völlig offen, wie die Lizenzvereinbarungen mit „den Rechteinhabern“ der Welt praktisch funktionieren sollen. Auch ist unklar, wie stark die Bemühungen sein müssen, um dieser Pflicht gerecht zu werden.

Klar ist, dass Verhandlungen mit jedem einzelnen Rechteinhaber zum Scheitern verurteilt sind. Schließlich unterliegt bereits jedes Urlaubsfoto zumindest einem Lichtbildschutz nach dem UrhG.

### *Verhandlungen nur mit den Verwertungsgesellschaften?*

Axel Voss schreibt hierzu<sup>7</sup>: „Wie genau die Plattformen die Autorisierung der Rechteinhaber erlangen, bleibt ihnen überlassen.“

---

<sup>7</sup> <https://www.axel-voss-europa.de/wp-content/uploads/2019/03/FAQ-Urheberrecht-05.-M%C3%A4rz-2019.pdf>

*Die gängige Praxis ist, dass die Plattformen mit Verwertungsgesellschaften Verträge schließen, die eine Vielzahl von Rechteinhabern vertreten.“*

Verwertungsgesellschaften wie die Gema (Musik), die VG Bild-Kunst (Fotos, Videos und Kunst) sowie die VG Wort (Texte) bündeln die Interessen der Kreativen, die sie mit der Rechtswahrnehmung beauftragt haben. So können sie übergreifende Lizenzen anbieten und damit die Rechte der Werke vieler Künstler lizenzieren. Die Verwertungsgesellschaften sind große Befürworter der Reform: Um „beste Anstrengungen“ zu zeigen, würde es zumindest für kleinere Plattformen schon reichen, Verträge mit den Verwertungsgesellschaften aller Branchen zu schließen. Derzeit arbeite man daran, spätestens zum Zeitpunkt der nationalen Umsetzung der Richtlinie auch die Lizenzen für Online-Plattformen zu erhalten.

Die Gema schreibt hierzu außerdem: Über ein weltweites Vertragsnetzwerk könnten so die Rechte der Urheber auf der ganzen Welt erfasst werden. Fakt ist aber: Es gibt bislang nur für Musik solche umfassenden Pauschal-Lizenzen auch für ausländische Musiker. Die Gema präsentiert sich selbst offen als einzige Verwertungsgesellschaft, die ein umfassendes In- und Auslandsrepertoire wahrnimmt.<sup>8</sup> Dies liegt zum einen daran, dass sie zum einen der sog. Gema-Vermutung<sup>9</sup> agiert, die der BGH ihr vor langer Zeit zugesprochen hat. Demnach spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass bei der Wiedergabe von in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik urheberrechtlich geschützte Werke genutzt werden und dass die Rechte und Vergütungsansprüche an diesen Werken durch die GEMA

---

<sup>8</sup> <https://www.gema.de/faq/musiknutzung/>

<sup>9</sup> BGH, Urt. v. 05.06.1985, Az. I ZR 53/83; Urt. v. 13.06.1985, Az. I ZR 35/83.

wahrgenommen werden. Zum anderen nimmt die Gema auf Basis von Gegenseitigkeitsverträgen auch die Rechte ausländischer Musikurheber wahr. Die anderen Verwertungsgesellschaften hingegen haben keine weltweiten Lizenzen im Angebot. Im Falle der Fotos, Videos, Sprachwerke und Kunstwerke wäre also keinesfalls gesichert, dass alle Verwertungsgesellschaften Lizenzen für die Künstler der Welt anbieten könnten.

Darüber hinaus werden die „Größen“ der Unterhaltungsindustrie aus dem Entertainment-Bereich sicherlich eigene Lizenzverträge abschließen.

#### *Artikel 9a – Fiktion der Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft?*

Das Problem ist aber, dass nicht alle Urheber die jeweiligen Verwertungsgesellschaften mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben. Somit könnte man schwerlich behaupten, die Plattformen hätten „beste Anstrengungen“ unternommen, um Lizenzen von wirklich allen Rechteinhabern zu erhalten.

Die Verwertungsgesellschaften argumentieren hier mit dem neuen Artikel 9a, der sog. erweiterte Kollektivlizenzen vorsieht. Tatsächlich erlaubt Art. 9a den Mitgliedstaaten, die Vermutung einzuführen, dass alle Rechteinhaber von der jeweils zu ihr passenden Verwertungsgesellschaft vertreten werden, wenn sie der Vermutung nicht widersprechen. Individuell informiert werden müssen sie nicht, es reicht eine anderweitige Bekanntmachung. Die Plattformen könnten damit tatsächlich sehr viel mehr Rechte erwerben als es ohne eine solche Fiktion der Fall wäre.

Solche Systeme sind etwa in Skandinavien bereits üblich. Sie sind jedoch durch ein kürzlich ergangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gefährdet (Urt. v. 16.11.2016, Rs. C-301/15 - Soulier & Doke). Darin hatte der EuGH sich gegen eine

französische Regelung ausgesprochen, die es ermöglichte, vergriffene Bücher online zu stellen, solange die Urheber dem nicht innerhalb von 6 Wochen widersprochen hatten. Anders als es bis dahin die Praxis gewesen war, müssten Urheber individuell informiert werden, bevor von ihrer Zustimmung ausgegangen werden könne. Denn nach der Urheberrechtsrichtlinie stehe den Urhebern das Recht zu, über die Vervielfältigung ihrer Werke zu entscheiden.

Dementsprechend äußerte Julia Reda auf Twitter, dass Artikel 9a ausschließlich zum Ziel gehabt habe, die skandinavische Praxis gegen das EuGH-Urteil abzusichern. Als Durchsetzungsmittel für die Lizenzvereinbarungen sei Artikel 9a hingegen niemals diskutiert worden. Es sei unwahrscheinlich, dass Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werde.

Darüber hinaus ist die Regelung als solche zumindest fragwürdig, auch im Hinblick auf das durch Art. 17 der EU-Grundrechte-Charta geschützte Eigentumsrecht. Zwar überlässt die Eigentumsgarantie dem Gesetzgeber in Grenzen die Ausgestaltung des Eigentumsrechts – doch dieses darf nicht völlig ausgehöhlt werden. Hier könnte man argumentieren, dass den Rechteinhabern in einem solchen System nicht nur faktisch die Möglichkeit genommen wird, eigenständig zu entscheiden, ob und wie sie ihre Werke lizenzieren wollen. Es wird auch noch massiv in ihre Vertragsfreiheit eingegriffen. Stattdessen erhalten Urheber nur noch ein Widerspruchsrecht, werden darüber aber nicht einmal individuell informiert. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass – sollte Art. 9a kommen – der Abschluss einer erweiterten Kollektivlizenz als ausreichend erachtet wird, um die Rechte möglichst aller Urheber abzudecken. Wer sich also der Zwangs-Verwertung seiner Werke entzieht, wird vermutlich keine anderweitige Möglichkeit



bekommen, einen Lizenzvertrag mit der Plattform zu schließen. Unklar ist auch noch, ob sich künftig auch Privatpersonen einer Verwertungsgesellschaft anschließen können. Derzeit ist das z.B. bei der VG Bild-Kunst nicht möglich.

### 3) Sind Upload-Filter zwingend? Für alle Plattformen?

Einer der Haupt-Streitpunkte rund um Artikel 13 sind die sog. „Upload-Filter“. Gemeint ist eine Vorab-Filterung aller Inhalte sowie die Möglichkeit, diese vor dem Upload zu blockieren.

*Upload-Filter stehen zwar nicht im Text, sind aber unumgänglich*

Befürworter von Artikel 13<sup>10</sup> wie etwa die Verwertungsgesellschaften<sup>11</sup> und Axel Voss<sup>12</sup> selbst beharren auch jetzt noch darauf, dass „Upload-Filter“ weder in Artikel 13 noch in der gesamten Richtlinie vorkämen. Im Text stünde nur, dass Plattformen dafür sorgen müssen, dass gewisse gemeldete Inhalte nicht zugänglich gemacht werden. Ein bestimmtes Verfahren werde jedoch nicht vorgegeben. Ob die Plattformen Upload-Filter einsetzen, die Urheberrechtsverletzungen automatisch erkennen, sei ihnen überlassen. Es wurde sogar die Auffassung vertreten, eine mögliche Alternative zu Upload-Filtern wäre auch eine menschliche Überwachung aller geposteten Inhalte.

Dagegen sprechen folgende Argumente:

- Am absurdesten ist der Vorschlag, Menschen sollten überprüfen, ob ein Inhalt von einem Urheber gemeldet wurde und legal ist. Man stelle sich das mal vor: Facebook

---

<sup>10</sup> Michael Hanfeld, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/urheberrecht-ein-sieg-ueber-die-digitalkonzerne-16041769.html>

<sup>11</sup> <https://gema-politik.de/verwertungsgesellschaften-fuer-lizenzloesungen/> ; [https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/20190301\\_Verwertungsgesellschaften\\_fuer\\_Lizenzloesungen\\_DE.pdf](https://www.vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/20190301_Verwertungsgesellschaften_fuer_Lizenzloesungen_DE.pdf) ; <https://gema-politik.de/uploadfilter/>

<sup>12</sup> <https://www.axel-voss-europa.de/wp-content/uploads/2019/03/FAQ-Urheberrecht-05.-M%C3%A4rz-2019.pdf>

hat allein in der EU 381 Millionen User, von denen die Mehrzahl jeden Tag Inhalte hochlädt. All diese Inhalte vorab zu prüfen, ist faktisch nicht möglich. Ernsthaft glauben dies aber nicht einmal die Befürworter von Art. 13.

- Der einzig sichere Weg, zu verhindern, dass hinterlegte Werke online gehen, ist es, alle Inhalte vorab mit einer Erkennungssoftware zu filtern. Diese muss in der Lage sein, alle Medien zu erkennen, gepostete Inhalte mit hinterlegten Werken abzugleichen und übereinstimmende Inhalte vor dem Upload zu filtern.
- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit, Ulrich Kelber, sieht es ebenfalls so: Auch wenn Uploadfilter nicht explizit im Gesetzentwurf gefordert werden, werde es in der praktischen Anwendung auf sie hinauslaufen.<sup>13</sup>
- Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied 2012<sup>14</sup>, dass es einem sozialen Netzwerk nur mittels eines solchen Filtersystems möglich wäre, zu verhindern, alle Werke einer belgischen Verwertungsgesellschaft zu blockieren (C-360/10).

*Das Wort „Upload-Filter“ ist kein „Framing“ der Artikel-13-Gegner, sondern Fakt*

Die Befürworter von Artikel 13 möchten die Verpflichtung, Inhalte präventiv aus dem Internet zu halten, keinesfalls mit dem angeblich manipulativen „Kampfbegriff“ Upload-Filter benennen. Dies sei ein

---

<sup>13</sup>

[https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2019/10\\_Uploadfilter.htm](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2019/10_Uploadfilter.htm)

<sup>14</sup> <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2012-02/cp120011de.pdf>

„Framing“ der Gegner, also eine manipulative Formulierung, die das Verhalten der Rezipienten beeinflussen sollte. Schließlich werde nicht verlangt, dass alle rechtsverletzenden Inhalte gefiltert werden müssten, sondern nur die, welche die Rechteinhaber gemeldet hätten. Micki Meuser<sup>15</sup> formuliert es besonders drastisch: *„Zugegeben, das Urheberrecht ist komplex. Umso besorgter muss man zur Kenntnis nehmen, dass mit platten Zwei-Wort-Kampfbegriffen ein Framing vorgenommen wird, um das Recht selbst und damit die Urheberinnen und Urheber zu diskreditieren. Der Zweck ist klar: Man will über besorgte Bürger, die angeblich Angst vor „Upload Filtern“, „Zensur“ und um die „Freiheit im Internet“ haben, Einfluss auf politische Entscheidungen der Europäischen Union nehmen. Ein paar „Key Phrases“, die empörte Assoziationen triggern, sorgfältig designed in Thinktanks, und schon sind alle bereit für die nächste Demo.“*

Gegen diese Unterstellung sprechen folgende Argumente:

- Korrekt ist: Die Rechteinhaber können den Plattformen ihr eigenes Material liefern, damit diese es in ihr Filtersystem einspeisen können. Ausnahmslos alle durch Nutzer hochgeladenen Inhalte müssen dann noch vor dem Upload mit dieser Datenbank abgeglichen und auf gemeldete Inhalte kontrolliert werden. Gibt es eine Übereinstimmung, darf der Inhalt überhaupt nicht online gehen. Wie soll man dieses Verfahren nennen, wenn nicht Upload-Filter?
- Welche Alternative hätte dann den Begriff Upload-Filter verdient? Die Plattform auf jedweden urheberrechtlich geschützten und nicht lizenzierten Inhalt hin zu überprüfen, wäre keine Alternative gewesen. Tatsächlich ist es ja nur

---

<sup>15</sup> [https://www.welt.de/print/die\\_welt/debatte/article190022465/Essay-II-Der-Lohn-des-Kuenstlers.html](https://www.welt.de/print/die_welt/debatte/article190022465/Essay-II-Der-Lohn-des-Kuenstlers.html)

möglich, den Upload von Material zu verhindern, wenn die Urheber dieses Material vorher zur Verfügung gestellt haben.

- Daraus folgt: Upload-Filter ist der absolut korrekte Begriff und keineswegs tendenziöses Framing. Der Begriff umschreibt sachlich, was passieren muss, um die Anforderungen des Artikels 13 zu erfüllen.

*Artikel 13 verbietet eine „generelle Überwachungspflicht“ – fordert sie aber gleichzeitig*

Die Befürworter berufen sich natürlich auch auf die Einschränkungen im Gesetzestext, etwa auf Art. 13 Abs. 7, wonach „die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels soll zu keiner allgemeinen Überwachungspflicht führen“ soll. Diese Formulierung ist auch zwingend notwendig, denn andernfalls würde Artikel 13 direkt mit Artikel 15 der E-Commerce-Richtlinie kollidieren, der eine „generelle Überwachungspflicht“ verbietet. Aus der Formulierung schlussfolgern manche also, wo keine generelle Überwachungspflicht bestünde, sei auch ein Filtern nicht zwingend notwendig.

Art. 13 Abs. 5 besagt außerdem, die Verpflichtung zur Blockade von Inhalten solle verhältnismäßig sein und z.B. die Art, Größe, etc. der Plattform berücksichtigen, sodass kleinere Plattformen keine so strengen Anforderungen erfüllen müssten wie große. Gerade Axel Voss betont immer wieder dieses Verhältnismäßigkeitsprinzip, das kleineren Plattformen geringere Pflichten auferlegen würde als großen.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> <https://www.axel-voss-europa.de/wp-content/uploads/2019/03/FAQ-Urheberrecht-05.-M%C3%A4rz-2019.pdf>

Befürworter schließen sogar daraus: Wenn ein Uploadfilter nicht zumutbar sei, werde er auch nicht verlangt. Wenn nur große Unternehmen Zugang zu einem Uploadfilter hätten, bräuchten mittelgroße Plattformen diesen nicht.<sup>17</sup>

Diese Einschränkungen können aber mit folgenden Gegenargumenten relativiert werden:

- Das Argument, die Verpflichtung aus Artikel 13 dürfe nicht zu einer generellen Überwachungspflicht führen und dürfe kleinere Plattformen nicht unverhältnismäßig belasten, geht fehl. Denn tatsächlich wird verlangt, die Plattformen müssten sich bestmöglich anstrengen, um zu verhindern, dass von den Urhebern gemeldete Werke online gehen. Es wurde aber bereits geklärt, dass eine menschliche Überwachung jedes Postings nicht möglich ist. Auch haben kleinere Plattformen nicht die Mittel, um eigene Filtersysteme zu entwickeln. Daher bleibt ihnen de facto nur die Möglichkeit, die von den „Großen“ entwickelten Filtersysteme zu nutzen und damit genauso rigide zu filtern wie die „Großen“.
- Es gibt keinen Weg dazwischen, der weniger einschränkend wäre. Damit hilft auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht, weil es kein sog. „milderes Mittel“ gibt, das denselben Zweck erreichen könnte.
- Oder wie Sascha Lobo es einst sagte: Das ist so, als würde man sagen: Komm bitte in 8 Stunden von Frankfurt nach New York. Du musst aber nicht den Flieger benutzen.
- Mit dem einzigen Unterschied, dass kleine Plattformen nicht die personellen Mittel haben, um einen genauso guten Beschwerdemechanismus aufzubauen wie YouTube oder

---

<sup>17</sup> Hassold, S. 3ff <http://webschauer.de/downloads/Hassold%20Kritik%20EU-Urheberrechtsrichtlinie.pdf>

Facebook. Die Gefahr einer Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer besteht also bei kleineren Plattformen in erhöhtem Maße.

- Angesichts der Tatsache, dass sich die Länder so lange um Ausnahmen für kleinere Unternehmen gestritten haben, kann man jetzt wohl kaum sagen, dass die Pflicht, vorab zu filtern, plötzlich doch nicht für kleinere Unternehmen gelten soll.
- Sich darauf zu verlassen, dass die Gerichte das am Ende doch so sehen werden und kleinere Plattformen von der Filterpflicht befreien, ist im Hinblick auf die Haftung und das finanzielle Risiko „Russisch Roulette“ für die kleineren Plattformen. Bis es zu einer Gerichtsentscheidung kommt, tun sie besser daran, doch in ein Filtersystem zu investieren.

#### 4) Upload-Filter: Risiko für die Meinungsfreiheit

Die Kritiker von Artikel 13 warnen davor, eine Vorabfilterung könnte dazu führen, dass die Vielfalt im Netz verarmt und die Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer erschwert bzw. behindert wird. Für diesen Effekt gebe es zahlreiche Gründe, etwa die Fehleranfälligkeit von Filtersystemen, die Blockade zulässiger Nutzungen oder die Blockade von Live-Streams. Natürlich treten die Befürworter auch diesen Kritikpunkten entgegen. Welche Argumentation ist überzeugender?

##### *Fehleranfälligkeit der Systeme*

Das einzige System, das derzeit annähernd funktioniert, ist Content ID. Google hat es für 100 Mio. US-Dollar entwickeln lassen, um Musik und Videos bei YouTube zu erkennen. Trotz dieser Investition macht das System zahlreiche Fehler. Es erkennt bspw.

nicht, dass eine Beethoven-Aufnahme, die vor über 70 Jahren entstanden ist, nicht mehr schutzfähig ist – anders als etwa die Neuinterpretation eines jungen Klavierspielers. Oder das System erkennt das Schnurren einer Katze als Musiktitel.<sup>18</sup> Inhalte von Nutzern werden dadurch von den Rechteinhabern zu Unrecht gesperrt, die Nutzer müssen viel Energie investieren, um sie wieder zugänglich zu machen.

Das, was die EU nun verlangt, wäre aber ein sog. „Universalfilter“, der alle Arten von Texten, Fotos und Videos etwa von urheberrechtlich geschützten Werken wie Skulpturen sowie alle anderen Arten von urheberrechtlich geschützten Werken erkennt. Solch eine Software existiert noch nicht und müsste noch entwickelt werden. Es ist aber zu vermuten, dass seine Entwicklung um ein Vielfaches teurer wäre und das System in der Praxis noch fehleranfälliger.

Selbst Axel Voss hat erst kürzlich eingeräumt<sup>19</sup>, er könne nicht dafür garantieren, "dass alles nachher technisch einwandfrei funktioniert". Das Parlament sei jedoch nicht dafür zuständig, selbst technische Lösungen zu entwickeln.

#### *Zulässige Nutzungen können nicht unterschieden werden - Overblocking*

Ein weiterer Kritikpunkt ist der, dass Filtersysteme nicht in der Lage wären, zwischen einer legalen und einer illegalen Nutzung zu unterscheiden.<sup>20</sup> Ein Computer kann nicht wissen, ob mein Posting eines urheberrechtlich geschützten Fotos vom Zitatrecht oder dem

---

<sup>18</sup> Eine Liste gängiger Fehler findet sich bei Julia Reda:  
<https://juliareda.eu/2017/10/fatale-filter-fehlentscheidungen/>

<sup>19</sup> <https://orange.handelsblatt.com/artikel/56303>

<sup>20</sup> Vgl. etwa der Newsletter des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. v. 12.09.2019; Heckmann in AnwZert ITR 14/2018 Anm. 1

neu zu schaffenden Recht auf Karikatur bzw. Parodie gedeckt ist und damit einer Schrankenregelung unterliegt.

Die Befürworter von Artikel 13 halten technikgläubig entgegen:

*"Künstliche Intelligenz kann heute Gesichter erkennen, Vorlieben herausfiltern und sogar selbstständig einparken. Da sollte es ein leichtes sein, zwischen Original und Parodie zu unterscheiden."*<sup>21</sup>

*„Sind diese Filter nicht in der Lage, rechtmäßige Inhalte durchzulassen, ist das nicht dem europäischen Gesetz anzulasten, sondern der fehlenden Fertigkeit etwa eines Konzerns wie Youtube, der für seine „Creators“ indes längst ein Programm zur Prüfung von Urheberrechten in petto hat.“*<sup>22</sup>

Frage: *„Kann ein automatischer Filter überhaupt zwischen Zitatrecht und Urheberrechtsverstoß unterscheiden?“* Antwort: *„Die Erkennungssoftware sollte das natürlich leisten können, das heißt die Plattformen sollten ihre Software so entwickeln, dass diese die Unterscheidung erkennen kann.“*<sup>23</sup>

Indes sind sich Experten einig, dass dies de facto nicht möglich ist. Eine Software wird nie zwischen der Art der Benutzung unterscheiden können. Für diese Unterscheidung braucht es eine menschliche Beurteilung, weil es auf den Kontext, rechtliche Kenntnisse und eine feine Abwägung im Einzelfall ankommt. Computer hingegen können nur Daten abgleichen, auch eine sog. Künstliche Intelligenz wäre nicht in der Lage, diese Unterscheidung zu erlernen.

---

<sup>21</sup> GEMA, [https://twitter.com/gema\\_news/status/1098263167636041729](https://twitter.com/gema_news/status/1098263167636041729)

<sup>22</sup> Michael Hanfeld, FAZ: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/urheberrecht-ein-sieg-ueber-die-digitalkonzerne-16041769.html>

<sup>23</sup> Axel Voss, FAQ <https://www.axel-voss-europa.de/wp-content/uploads/2019/03/FAQ-Urheberrecht-05.-M%C3%A4rz-2019.pdf>



Sogar Micki Meuser, vehementer Befürworter von Art. 13 schreibt<sup>24</sup>:  
*„Und weder jetzt noch in naher Zukunft werden Filter den Unterschied zwischen einem originalen kulturellen Werk und einer Parodie erkennen. Das müssen sie auch nicht.“*

Und letztlich musste auch Axel Voss zugeben, dass die Meinungsfreiheit nicht unangetastet bleibt<sup>25</sup>: *„Ich kann nicht dafür garantieren, dass die Maßnahmen, die Plattformen ergreifen um ihrer Haftung gerecht zu werden, hundertprozentig arbeiten und deshalb die Meinungsfreiheit auch mal eingegrenzt wird. (...) Natürlich haben wir keine technischen Lösungen im Parlament entwickelt. Dafür sind wir auch gar nicht da. Das muss doch eine Plattform machen.“*

#### *Der Beschwerdemechanismus reicht nicht*

Doch auch gegen das Argument unrechtmäßiger Blockade haben die Befürworter ein Gegenargument parat: *„Darüber hinaus müssen eventuelle Löschungen oder Sperrungen immer „von einem Menschen“ („human review“) geprüft werden.“*<sup>26</sup>

Fakt ist: Gefilterte, aber eigentlich legale Inhalte können immer erst nach Durchlaufen des in Artikel 13 Abs. 8 geforderten Beschwerdeverfahrens freigeschaltet werden.

Solch ein Mechanismus würde jedoch die meisten Nutzer davon abhalten, überhaupt noch über solche Werke zu berichten. Hier greift das psychologische Phänomen, das schon bei der Organspende oder bei Cookies auf Webseiten immer wieder angeführt wird: Muss sich der Nutzer erst aktiv um etwas bemühen, siegt häufig die Bequemlichkeit. Es darf daher nicht den Nutzern

---

<sup>24</sup> [https://www.welt.de/print/die\\_welt/debatte/article190022465/Essay-II-Der-Lohn-des-Kuenstlers.html](https://www.welt.de/print/die_welt/debatte/article190022465/Essay-II-Der-Lohn-des-Kuenstlers.html)

<sup>25</sup> <https://orange.handelsblatt.com/artikel/56303>

<sup>26</sup> <https://gema-politik.de/uploadfilter/>

auferlegt werden, sich gegen unrechtmäßige Filterungen zu wehren. Letztlich wird dies eher dazu führen, dass immer zu viel als zu wenig gelöscht wird.

Zudem wäre es unmöglich, ein urheberrechtlich geschütztes Werk in einen Live-Stream zu integrieren, da dieser automatisch unterbunden würde. Die Freischaltung nach einigen Tagen wäre dann auch nicht mehr zielführend. Der Chef der Streaming-Plattform Twitch, Emmet Shear sagt hierzu in einem Video<sup>27</sup>: *„Stell dir vor, im Hintergrund deines Videos wäre ein Poster zu sehen und es ist unklar, ob das erlaubt zu zeigen ist. Oder du bist outdoor und du läufst an einem Restaurant vorbei, in dem ein Song gespielt wird. Eigentlich müssten sowas die Gerichte entscheiden. Doch leider wären wir unter Artikel 13 verpflichtet, sofort auf diesen Stream zu reagieren.“* Zwar hätten die Plattformen auch die Möglichkeit, beim Einsatz von Live-Streams auf das Filtern und Blockieren zu verzichten – nur setzen sie sich dann einem hohen Haftungsrisiko aus.

#### *Vergleich mit dem NetzDG geht fehl*

Constantin v. Lijnden schreibt in der FAZ Einspruch (Paywall)<sup>28</sup>: *„Diese Sorge vor einem möglichen „Overblocking“ ist bestens bekannt aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Dort hat sie sich, soweit die bislang veröffentlichten Zahlen eine Analyse zulassen, als unbegründet erwiesen. Warum dies im Fall von Artikel 13 anders sein sollte, ist nicht ersichtlich – denn hier wie dort haben die Websitebetreiber ein manifestes wirtschaftliches Interesse daran, ihre Nutzer nicht durch*

---

<sup>27</sup> <https://mein-mmo.de/twitch-chef-artikel-13/>

<sup>28</sup> <https://einspruch.faz.net/recht-des-tages/2019-03-07/upload-filter-in-der-filterblase/216507.html>

*eine unnötig rigide Sperr- beziehungsweise Löschpolitik zu verärgern.“*

Im Rahmen des NetzDG<sup>29</sup> blieb das notice-and-takedown-Verfahren aufrechterhalten. Es musste nur schneller geprüft werden, ob etwas gelöscht werden muss. Die Netzwerke müssen weiterhin nur auf Meldungen reagieren. Hier reichte es, mehr geschulte Mitarbeiter einzustellen.

Dennoch kam es auch hier zu unrechtmäßigen Blockaden. Nicht umsonst ergingen kürzlich sehr viele Urteile zum sog. virtuellen Hausrecht der Netzwerke.<sup>30</sup> Politiker überlegten sogar, ob man ein neues Gesetz schaffen sollte, das auch ein schnelleres Verfahren bei unrechtmäßigen Blockaden ermöglichen sollte.

Jetzt aber geht es um eine technische Vorab-Filterung ALLER Inhalte. Das ist etwas völlig anderes. Hier prüft zunächst kein Mensch, sondern eine Maschine - und die entscheidet.

*Missbrauchsgefahr – Wie kann die Plattform sichern, dass der Uploader der Urheber ist?*

Die Plattformen haben schließlich kaum eine Möglichkeit, zu kontrollieren, ob der Rechteinhaber, der seine Werke meldet und in ein Filtersystem lädt, auch tatsächlich der Urheber des gemeldeten Werkes ist. Tatsächlich lassen sich automatische Filter-Systeme auch missbrauchen.

---

<sup>29</sup> <https://www.wbs-law.de/internetrecht/neuer-gesetzentwurf-gegen-hass-und-hetze-in-sozialen-netzwerken-ra-solmecke-sieht-verbesserungsbedarf-2-72064/>; <https://www.wbs-law.de/internetrecht/viel-aufregung-um-das-netzdg-doch-ist-die-kritik-aus-juristischer-sicht-berechtigt-76243/>

<sup>30</sup> Vgl. nur: <https://www.wbs-law.de/internetrecht/olg-muenchen-zu-virtuellem-hausrecht-facebook-muss-die-grundrechte-wie-der-staat-beachten-78193/>; <https://www.wbs-law.de/internetrecht/olg-karlsruhe-facebook-durfte-hass-kommentar-loeschen-und-nutzer-sperren-77900/>; <https://www.wbs-law.de/internetrecht/lg-frankfurt-facebook-darf-hasskommentator-trotz-meinungsfreiheit-sperren-78315/>

Spiegel Online schreibt dazu: *„So scheiterte der virale Erfolg eines Videos der Anti-Sexismus-Kampagne "Pinkstinks", als es im Fernsehen gezeigt wurde. Der Sender meldet alle dort gesendeten Inhalte routinemäßig an YouTube. Folge: Die Urheberin konnte ihr eigenes Video nicht mehr posten.“*<sup>31</sup>

#### *Zensurinstrumente könnten zukünftig missbraucht werden*

Kritiker warnen, dass das Filtern von Inhalten über urheberrechtliche Kriterien hinausgehen könnte.

Die Filter würden es ermöglichen, die Veröffentlichung von allen möglichen Arten von unliebsamem Audio- oder Videomaterial zu verhindern, so Florian Gallwitz, Professor für Medieninformatik.<sup>32</sup>

Sascha Lobo befürchtet in seiner Spiegel-Online-Kolumne gar eine Zensurinfrastruktur: *„In der Folge entsteht eine automatisierte Zensurmaschine, die auf den bekannten Plattformen praktisch jedes Wort vorab prüft und im Zweifel blockiert. Solche technischen Filter wurden nach ihrer Einführung immer und immer benutzt, um unliebsame politische Inhalte zu filtern.“*<sup>33</sup>

Auch Tim Berners-Lee, der Vater des World Wide Web, bezeichnet Artikel 13 als einen *"beispiellose[n] Schritt zur Transformation des Internets von einer offenen Plattform (...) zu einem Werkzeug für automatisierte Überwachung und Kontrolle der Nutzer".* Wir schaffen unnötigerweise eine monströse Sperr-Infrastruktur in der Hand von Internetgiganten, die vielleicht bald nicht nur zum Schutz des Urheberrechts eingesetzt werden wird. Es geht nicht nur um ein

---

<sup>31</sup> <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/eu-urheberrechtsreform-uploadfilter-machen-die-maechtigsten-noch-maechtiger-a-1256281.html>

<sup>32</sup> <https://netzpolitik.org/2019/uploadfilter-gegen-terroristische-online-inhalte-wie-das-eu-parlament-um-seine-position-ringt/>

<sup>33</sup> <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/urheberrechtsreform-wollt-ihr-europa-zerstoeren-a-1252993.html>

*paar zusammengeschnittene YouTube-Filmchen, sondern um die Verkehrsordnung des ganzen Netzes.* <sup>34</sup>

Befürworter<sup>35</sup> hingegen möchten hier überhaupt nicht den Begriff Zensur bemühen. Dieser sei in Art. 5 Abs. 1 S. 3 Grundgesetz (GG) als sog. Vorzensur zu verstehen, wie etwa die Sperrung von Inhalten nach inhaltlichen Kriterien beim Upload. Zwar entspricht das, was Artikel 13 vorschreibt, entspricht genau dieser Beschreibung. Jedoch mit dem Unterschied, dass die „Zensur“ hier bislang nicht direkt durch den Staat erfolgt, der originär verpflichtet ist, die Grundrechte zu beachten, sondern durch private Unternehmen. Der Grundrechtsschutz erschöpfe sich aber im Schutz gegen staatliche Eingriffe, so die Argumentation einiger. Daher könne man juristisch nicht von Zensur sprechen, wenn es um private Unternehmen und nicht um politisch gewolltes staatliches Handeln geht.<sup>36</sup>

Gegenargumente:

- Zunächst vorab: Den Kritikern ging es nicht nur um Artikel 13 und seine konkreten Auswirkungen, sondern auch um den möglichen Missbrauch einer einmal geschaffenen Infrastruktur durch Plattformen – oder sogar Staaten! Denn wer kann garantieren, dass ein noch demokratischer, rechtsstaatlicher Staat in der EU nicht zukünftig von undemokratischen Populisten regiert wird, die bestehende Infrastrukturen für ihre Zwecke missbrauchen?
- Darüber hinaus mag es sein, dass Zensur im rechtlichen Sinne tatsächlich nur für politische, manipulative

---

<sup>34</sup> <http://www.spiegel.de/thema/ueberwachung/>

<sup>35</sup> Hassold, s.o.

<sup>36</sup> Medienforscher Stephan Dreyer und Tobias Keber, Professor für Medienrecht in <https://netzpolitik.org/2019/was-medienwissenschaftler-ueber-die-eu-reform-des-urheberrechts-sagen/>

Einflussnahme des Staates verwendet wird. Dennoch sollte ergänzt werden: Die Meinungsfreiheit gilt hingegen nicht nur für den Staat, sondern über die sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte auch für Private.

Insbesondere für Facebook & Co. haben gerade zahlreiche Gerichte angesichts von Löschungen rechtswidriger Postings entschieden, dass Facebook die Meinungsfreiheit durchaus beachten muss.<sup>37</sup>

- Darüber hinaus geht es bei der Kritik nicht primär um die Einschränkung der Meinungsfreiheit der Nutzer durch die Plattform, sondern um ein Gesetz, das beide Grundrechte in einen verhältnismäßigen Ausgleich bringen muss. Dies schafft es aber nicht, sondern erlegt den Plattformen unrealistische Pflichten auf, die letztlich zu einem Overblocking führen werden.
- Daher sagte auch der EuGH 2012, aufgrund der Einschränkung u.a. der Informationsfreiheit könne ein soziales Netzwerk nicht zur Vorab-Filterung von Inhalten verpflichtet werden (hierzu gleich mehr).
- Ob man es also nun Zensur nennt oder nicht: Das Vorab-Filtern gerade auch von legalen Inhalten ist unverhältnismäßig und ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Kommunikationsgrundrechte – eine nachträgliche Kontrolle legitimiert das nicht.

---

<sup>37</sup> <https://www.wbs-law.de/internetrecht/wann-duerfen-netzwerke-foren-co-kommentare-loeschen-das-virtuelle-hausrecht-76298/>; <https://www.wbs-law.de/internetrecht/olg-muenchen-zu-virtuellem-hausrecht-facebook-muss-die-grundrechte-wie-der-staat-beachten-78193/>; <https://www.wbs-law.de/internetrecht/olg-karlsruhe-facebook-durfte-hass-kommentar-loeschen-und-nutzer-sperren-77900/>; <https://www.wbs-law.de/internetrecht/lg-frankfurt-facebook-darf-hasskommentator-trotz-meinungsfreiheit-sperren-78315/>

## 5) Verstoß gegen Europarecht

Genau diese Effekte sah der EuGH bereits 2012 und entschied:

- Soziale Netzwerke dürfen nicht verpflichtet werden, die Inhalte der Nutzer vorab auf Urheberrechtsverletzungen zu filtern und ggf. den Upload zu verhindern.
- Zu groß sei der Eingriff in die Grundrechte der Nutzer *„und zwar in ihre Rechte auf den Schutz personenbezogener Daten und auf freien Empfang oder freie Sendung von Informationen, bei denen es sich um Rechte handelt, die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt sind. Die Anordnung würde nämlich zum einen die Ermittlung, systematische Prüfung und Verarbeitung der Informationen in Bezug auf die auf dem sozialen Netzwerk geschaffenen Profile bedeuten, bei denen es sich um geschützte personenbezogene Daten handelt, da sie grundsätzlich die Identifizierung der Nutzer ermöglichen. Zum anderen könnte die Anordnung die Informationsfreiheit beeinträchtigen, weil die Gefahr bestünde, dass das System nicht hinreichend zwischen unzulässigen und zulässigen Inhalten unterscheiden kann, so dass sein Einsatz zur Sperrung von Kommunikationen mit zulässigem Inhalt führen könnte.“*<sup>38</sup> (Urt. v. 16.02.2012, Az. C-360/10).
- Darüber hinaus sah der EuGH damals einen Verstoß gegen das Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht aus Artikel 15 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EC. Darin heißt es: *„Keine allgemeine Überwachungspflicht. (1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung*

---

<sup>38</sup> <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2012-02/cp120011de.pdf>

*auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.“*

- Schließlich beeinträchtigt die Verpflichtung, Upload-Filter einzurichten, die unternehmerische Freiheit, da teure und komplizierte Informatiksysteme dafür notwendig seien.
- Insgesamt würde eine Verpflichtung zur Einrichtung von Upload-Filtern also das Erfordernis nicht beachten, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Urheberrecht einerseits und der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und dem Recht auf freien Empfang oder freie Sendung von Informationen andererseits zu gewährleisten.

Es ist davon auszugehen, dass – sollte ein entsprechender Fall wieder vor dem EuGH landen – dieser erneut unter Rückgriff auf die höherrangigen EU-Grundrechte sowie Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie entscheiden wird und die Richtlinie damit gegen gleich- sowie höherrangiges EU-Recht verstößt. Der jetzige Richtlinienentwurf sieht nämlich letztlich genau dasselbe vor, was der EuGH damals verboten hatte. Die Verletzung der EU-Grundrechte liegt damit auf der Hand. Auch eine Verletzung von Art. 15 der E-Commerce-Richtlinie dürfte vorliegen. Zwar steht nun in Art. 13 Abs. 3, dass Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EC keine Anwendung finden soll. In Art. 14 wird die Haftungserleichterung von Host-Providern geregelt. Art. 13 des Entwurfs setzt aber nicht den Art. 15 der Richtlinie außer Kraft. Stattdessen steht in Artikel 13 lapidar: “The application of the provisions in this article shall not lead to any general monitoring obligation as defined in Article 15 of Directive 2000/31/EC.” Nur: Wie soll Artikel 13 ohne generelle



Überwachungspflicht in der Praxis erfüllt werden? Das ist praktisch unmöglich, wie bereits ausgeführt.

#### 6) Notice-and-stay-down in Deutschland – kein Argument!

Ein vermeintlich starkes Argument der Befürworter von Artikel 13<sup>39</sup> ist: Es gibt doch jetzt schon in Deutschland das sog. notice-and-stay-down-Verfahren, wonach alle Plattformen verpflichtet sind, die zukünftige Verletzung etwa von Marken- oder Urheberrechten zu verhindern, wenn es bereits zuvor einen kerngleichen Rechtsverstoß gegeben hat. Wenn also ein bestimmter Song vom Rechteinhaber einmal bei YouTube gemeldet wurde, muss die Plattform für die Zukunft verhindern, dass dieser Song erneut bei YouTube hochgeladen wird. Im Fall der Urheberrechte entschied das zuletzt das OLG Hamburg.<sup>40</sup> Das einzige, was Artikel 13 also ändere, sei, die einmal festgestellte Rechtsverletzung durch eine präventive Meldung der Urheber zu ersetzen.<sup>41</sup> Und diese Änderung gelte nur für die bestimmten, in der Richtlinie definierten Plattformen, nicht aber für alle – damit bliebe Artikel 13 sogar noch hinter der deutschen Rechtsprechung zurück.<sup>42</sup>

#### Dem lässt sich folgendes entgegen halten:

- Zunächst: Das notice-and-stay-down-Verfahren ist nicht dasselbe wie eine im Hinblick auf die Zukunft gerichtete Pflicht der Plattformen:
  - Es ist ein immenser Unterschied, ob Rechteinhaber die zukünftige Blockade ihres konkreten Werkes erst verlangen können, wenn ihre Rechte daran

---

<sup>39</sup> Voss: <https://orange.handelsblatt.com/artikel/56303> ; GEMA <https://gema-politik.de/uploadfilter/>

<sup>40</sup> Urt. vom 01.07.2015, 5 U 87/12 - GEMA vs. YouTube.

<sup>41</sup> Hassold, s.o.

<sup>42</sup> GEMA <https://gema-politik.de/uploadfilter/>

tatsächlich einmal verletzt wurden – oder ob er pauschal den Upload all seiner Werke verhindern kann. Der Aufwand, Rechtsverletzungen rechtlich zu verfolgen, verhinderte bislang zusätzlich eine groß angelegte Filterung aller Inhalte.

- Auch im Hinblick auf den Umfang der zu speichernden Abgleich-Dateien besteht ein immenser Unterschied.
- Es ist auch ein immenser Unterschied, ob die Plattformen nach der deutschen Rechtsprechung auch für zukünftige Rechtsverletzungen nur als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können oder als Täter auf Schadensersatz, wie es die jetzige Änderung vorsieht. Das Risiko, wenn man die Anforderungen nicht erfüllt, ist ungleich höher.
- Gegen die notice-and-stay-down-Verpflichtung können zunächst die gleichen Argumente ins Feld geführt werden wie gegen präventive Upload-Filter allgemein (Overblocking, Kosten für kleiner Plattformen, Missbrauchsgefahr, Gefahr für die Meinungsfreiheit, etc.)
- Diese Entscheidungen der deutschen Gerichte wurden daher zu Recht in der Vergangenheit massiv kritisiert. Denn nur, weil ein Nutzer ein Werk urheberrechtsverletzend hochgeladen hatte, bedeutet es nicht, dass der nächste Nutzer ebenfalls rechtswidrig handelt. Er könnte ja eine Lizenz haben oder sich auf eine Schrankenregelung berufen können.
- Der EuGH hat 2012 die pauschale Vorab-Filterung durch ein soziales Netzwerk verhindert.

- Der französische Cour de Cassation hat gleich drei Mal geurteilt, dass das notice-and-stay-down-Verfahren in Frankreich nicht mit EU-Recht vereinbar ist.<sup>43</sup> Die Begründung: Auch dieses Verfahren führe zu einer generellen Überwachungsverpflichtung, die gegen Artikel 15 der E-Commerce-Richtlinie verstoße. Die notwendigen Filter-Systeme verstießen außerdem nicht nur gegen EU-, sondern auch gegen französisches Recht. Es ist letztlich die gleiche Argumentation, mit der der EuGH 2012 pauschale Upload-Filter abgelehnt hatte.
- Dass eine schlechte Entscheidung deutscher Gerichte nun auf die gesamte EU ausgeweitet werden soll, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich im Ursprung um eine schlechte Entscheidung handelt.
- Glücklicherweise ist bislang der Kollateral-Schaden wohl deshalb ausgeblieben, weil das Verfahren in der Praxis sehr viel weniger häufig von „allen Plattformen“ angewandt wurde, als nach der deutschen Rechtsprechung möglicherweise verpflichtet gewesen wären. De Facto wurde diese Verpflichtung von kleineren Plattformen meist nur angewendet, wenn ein Rechteinhaber eine Rechtsverletzung gemeldet hatte – und zumeist sogar nur, wenn diese Rechtsverletzung gerichtlich festgestellt wurde. Und wenn, dann beschränkte man sich wohl eher auf Wortfilter bezogen auf die Beschreibung eines Werks / Angebots und nutzte kein Filtersystem wie Content ID.

---

<sup>43</sup> La société Google France c. la société Bach films (L'affaire Clearstream) (11-13.669), Cour de cassation, 12 July 2012; La société Google France c. La société Bac films (Les dissimulateurs) (11-13666), Cour de cassation, 12 July 2012; La société Google France c. André Rau (Auféminin) (11-15.165; 11-15.188) Cour de cassation, 12 July 2012.

## 7) Sind Memes und Gifs wirklich sicher?

Die Anfänge des Reformprozesses wurden begleitet von einer der ersten Gegen-Kampagnen einiger EU-Abgeordneter. „Save the Meme“ hieß die Petition, unter der Artikel 13 vor gut einem Jahr bekannt wurde.<sup>44</sup>

Seitdem hat sich einiges getan, tatsächlich findet sich im finalen Entwurf nach den Trilog-Verhandlungen nun ein Passus, der das bestehende System der Schranken des Urheberrechts in einigen Ländern mehr, in anderen weniger ändert. Nach Artikel 13 Abs. 5 ist nun ausdrücklich klagestellt, dass folgende Urheberrechtsschranken, die die Meinungsfreiheit schützen, zukünftig verpflichtend in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden müssen: Zitat, Kritik, Rezension, Karikatur, Parodie, Pastiche. Zuvor waren diese Schranken nur optional. Zudem stellt der Entwurf der Urheberrechtsrichtlinie klar, dass legale Nutzungen nicht durch die Anwendung von Artikel 13 gefährdet werden dürfen. *„Die Position der Nutzer wird damit im Bereich kreativer UGC-Inhalte maßgeblich gestärkt und Rechtssicherheit für die User geschaffen,“* schreibt die GEMA.<sup>45</sup> Auch andere Befürworter verweisen immer wieder auf die Ausnahmeregelung für Memes & Co.<sup>46</sup>

Und haben damit in der Theorie erst einmal Recht. So gab es beispielsweise in Deutschland bislang keine ausdrücklichen Schrankenregelungen für Karikaturen, Parodien oder Pastiches.

---

<sup>44</sup> <https://www.wbs-law.de/urheberrecht/eu-kommission-plant-upload-filter-fuer-google-facebook-co-eu-abgeordnete-kaempfen-gegen-tod-des-memes-76440/>

<sup>45</sup> <https://gema-politik.de/uploadfilter/>

<sup>46</sup> Micki Meuser

[https://www.welt.de/print/die\\_welt/debatte/article190022465/Essay-II-Der-Lohn-des-Kuenstlers.html](https://www.welt.de/print/die_welt/debatte/article190022465/Essay-II-Der-Lohn-des-Kuenstlers.html); EU-Parlament:

[https://twitter.com/Europarl\\_EN/status/1100697243521294336](https://twitter.com/Europarl_EN/status/1100697243521294336)

; Axel Voss [https://twitter.com/Europarl\\_DE/status/1100705082470027264](https://twitter.com/Europarl_DE/status/1100705082470027264)

Memes, Gifs & Co. konnten nach dem bisherigen Recht kaum als sog. „freie Benutzung“ i.S.d. § 24 UrhG gesehen werden, sondern galten als abhängige Bearbeitung i.S.d. § 3 UrhG, die ohne Zustimmung des Rechteinhabers des Originals rechtswidrig war. Gut für die Nutzer war lediglich, dass die Rechteinhaber so etwas praktisch nie abgemahnt haben.<sup>47</sup>

Die Nutzer haben also zukünftig möglicherweise tatsächlich mehr Rechtssicherheit. Zumindest, wenn Deutschland die nationale Schrankenregelung nicht genauso eng definiert wie etwa das Recht zum Bild-Zitat in § 51 UrhG, das praktisch nie Anwendung findet. Letztlich wird es natürlich noch vom nationalen Gesetzgeber abhängen, wie genau er die Schrankenregelung gestaltet, denn die Richtlinie macht hier keine konkreten Vorgaben.

Diese erfreuliche Verbesserung wird direkt wieder zunichte gemacht, wenn man zugleich Upload-Filter fordert, die nicht in der Lage sind, zwischen legalen und illegalen Nutzungen zu unterscheiden (s.o.). Das ist es letztlich, was kritisiert wird. Insofern geht der Verweis auf die neuen Ausnahmeregelungen leider fehl. „Your memes are safe“ stimmt also nicht ganz so, wie die EU es in ihrem Lobby-Video behauptete.<sup>48</sup>

#### 8) Finanzielle Belastung der kleineren Plattformen

Der derzeitige Vorschlag würde kleinere Plattformen, die unter die Definition fallen und älter als drei Jahre sind, höchstwahrscheinlich in den finanziellen Ruin treiben.

Nicht nur müssten sie Online-Lizenzen für Werke aller Art erwerben, was um ein Vielfaches teurer sein wird als etwa für eine Radiostation, Musiklizenzen für eine bestimmte Reichweite zu

---

<sup>47</sup> <https://www.wbs-law.de/urheberrecht/eu-kommission-plant-upload-filter-fuer-google-facebook-co-eu-abgeordnete-kaempfen-gegen-tod-des-memes-76440/>

<sup>48</sup> Siehe hierzu unser Video: <https://www.youtube.com/watch?v=luZfMqEKpfY>

finanzieren. Schließlich handelt es sich um Werke, die weltweit abrufbar wären, außerdem müssten verschiedene Werkarten lizenziert werden und damit Verträge mit allen Verwertungsgesellschaften geschlossen werden. Schließlich müsste die Summe es abdecken, dass jeder Nutzer in Europa die fraglichen Werke hochladen darf. Wohlgemerkt müssen sie diese Lizenzen bezahlen, auch wenn das lizenzierte Werk niemals wirklich auf der Plattform hochgeladen wird.

Sie müssten auch in die Nutzung einer teuren, vermutlich von Google finanzierten Filter-Software investieren.

Und zu guter Letzt für den Speicherplatz bezahlen, um die Werke aller Urheber zum Abgleich zu hinterlegen, die die Vorab-Filterung ihrer Werke wünschen. Hier müssen immense Mengen an Inhalten gespeichert werden. Einer unserer Nutzer fasste es in einer Mail an uns besonders treffend zusammen: *„Schon heute betreibt YouTube ganze Server-Farmen nur für das Content-ID System. Für kleine Firmen ist dies weder zu leisten noch zu bezahlen. (...) Jeden Freitag demonstrieren momentan junge Leute gegen den Klimawandel. Mit dieser Reform werden nun GigaWatt an Strom und gigantische Server-Farmen für die Prüfungen benötigt. Damit sind dann auch wieder große Umweltschäden verbunden. All das, nur um einen vergleichsweise kleinen Teil an Urheberrechtsverstößen zu verhindern? Da muss es bessere Wege geben.“*

Auch der EuGH sah dies 2012 in seinem wegweisenden Urteil und sagte dazu, die Verpflichtung, Upload-Filter einzurichten, beeinträchtigt die unternehmerische Freiheit, da teure und komplizierte Informatiksysteme dafür notwendig seien.

9) Oligopol - Kleine Plattformen werden von Google & Co  
abhängig gemacht

Kleinere Plattformen und damit europäische Alternativen zu den US-Giganten Facebook, YouTube & Co. hätten letztlich keine Chance mehr, auf dem Markt zu bestehen. Damit ist Artikel 13 innovationsfeindlich und zementiert die bestehenden Monopole im Netz.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI), Ulrich Kelber, warnt in einer Presseerklärung<sup>49</sup>, dass gerade die Uploadfilter zu einem Oligopol der großen Anwender führen würden: *„Letztendlich entstünde so ein Oligopol weniger Anbieter von Filtertechniken, über die dann mehr oder weniger der gesamte Internetverkehr relevanter Plattformen und Dienste läuft.“*

Gerade angesichts des jüngsten Beschlusses des Bundeskartellamts zu Facebook<sup>50</sup> sollte man der Konzentration von Marktmacht bei den großen US-Giganten eigentlich gerade vermeiden.

10) Rechtsunsicherheit für die nicht-kommerziellen Nutzer

Das erklärte Ziel der Reform ist es, die Plattformen für die Nutzung der Werke zahlen zu lassen. Die Rechteinhaber sollen sich nicht mehr an die einzelnen Nutzer wenden müssen, sondern an die Plattformen. Für die Nutzer, so die Befürworter der Richtlinie, hätte das Ganze einen entscheidenden Nutzen: Sie könnten ab sofort bedenkenlos Inhalte in den sozialen Medien teilen, ohne Gefahr zu laufen, von den Rechteinhabern abgemahnt zu werden.

---

<sup>49</sup>

[https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2019/10\\_Uploadfilter.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2019/10_Uploadfilter.html)

<sup>50</sup> <https://www.wbs-law.de/internetrecht/facebook-bundeskartellamt-schraenkt-sammeln-von-nutzerdaten-ein-79492/>

*„Wenn die Richtlinie kommt, werden die Verbraucher auf der rechtssicheren Seite sein. Sie können hochladen, was sie wollen, schreibt etwa Micki Meuser.“<sup>51</sup>*

Auch Axel Voss vertritt die Auffassung, für die Rechtssicherheit der Nutzer gesorgt zu haben: *„Anstatt jeden einzelnen Nutzer haftbar zu machen, sollen nun die Plattformen haften“*. *„Wenn die Plattform weder eine Lizenz kauft, noch den Upload verhindert, kann der Eigentümer die Plattformen verklagen – anstatt gegen die privaten Nutzer vorzugehen“*.<sup>52</sup>

Ebenso die GEMA<sup>53</sup>: *„Die Nutzer der Plattformen werden also diesbezüglich von der Haftung befreit und können Inhalte legal und ohne weitere Lizenzierung auf die Plattform hochladen.“*

Gegenargumente:

- Schaut man sich das System aber genau an, so steckt der Teufel im Detail – und letztlich führt das Ganze möglicherweise sogar zu mehr Rechtsunsicherheit für die Nutzer als die vorherige Situation. Denn so, wie man die Richtlinie lesen muss, haften die Plattformen nur dann als Täter, wenn sie die Vorgaben aus Artikel 13 nicht beachten. Das bedeutet aber gerade nicht, dass die privaten Nutzer selbst keine urheberrechtlich relevante öffentliche Zugänglichmachung mehr begehen. Andernfalls müssten ihre Handlungen ja nicht durch Lizenzen abgedeckt werden.

---

<sup>51</sup> Micki Meuser

[https://www.welt.de/print/die\\_welt/debatte/article190022465/Essay-II-Der-Lohn-des-Kuenstlers.html](https://www.welt.de/print/die_welt/debatte/article190022465/Essay-II-Der-Lohn-des-Kuenstlers.html)

<sup>52</sup> <https://www.axel-voss-europa.de/wp-content/uploads/2019/03/FAQ-Urheberrecht-05.-M%C3%A4rz-2019.pdf>

<sup>53</sup> <https://gema-politik.de/uploadfilter/>



- Der Nutzer kann vorab nicht wissen, ob die Plattform für ein Werk eine Lizenzvereinbarung geschlossen hat und sein Upload damit lizenziert ist. Auch kann er sich nicht darauf verlassen, dass ein Urheber sein Werk bei der Plattform hinterlegt hat und es automatisch gefiltert wird, sodass die drohende Urheberrechtsverletzung im Versuchsstadium unterbunden wird.
- So kann es zumindest nach der jetzigen Gesetzessystematik dazu kommen, dass ein Werk online geht, der User im guten Glauben bleibt, rechtmäßig gehandelt zu haben und am Ende dennoch vom Rechteinhaber abgemahnt und auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Er tappt also buchstäblich in die Falle, weil er sich – anders als bei der jetzigen Rechtslage – fälschlicherweise in Sicherheit wähnt.
- Die Plattform selbst würde hingegen zumindest dann nicht haften, wenn sie tatsächlich beste Anstrengungen unternommen hat, um sowohl Lizenzvereinbarungen zu schließen als auch gemeldete Werke zu filtern und schließlich auf einer Meldung hin den Inhalt von der Plattform entfernt und den zukünftigen Upload verhindert.
- Generell sehe ich in dieser Art, die Handlungen der Nutzer auf diese Weise und nicht gesetzlich zu legalisieren, ein Problem: Denn damit erhalten sie vermeintlich einen „Freifahrtschein“, in den sozialen Netzen alles erst einmal hochzuladen, was sie wollen. Ob der Inhalt dann tatsächlich online geht, entscheidet der Upload-Filter. Letztlich entscheiden also privatrechtliche Akteure, was legal für den Nutzer ist und was nicht.

- Sinnvoller wäre eine gesetzliche Urheberrechtschranke für die Nutzer gewesen, die über eine Pauschalabgabe der Plattformen vergütet würde. Dann hätten die Nutzer tatsächlich Rechtssicherheit gehabt.

#### 11) Ein großer Teil der Urheberrechtsverletzungen findet nicht auf den erfassten Plattformen statt

Es ist bekannt, dass den Rechteinhabern ein großer Teil der Einnahmen etwa aus Verkäufen von CDs und DVDs und Büchern entgangen sind, seit es im Internet Tauschbörsen, Sharehoster und Streaming-Plattformen gibt, über die Musik, Filme und eBooks urheberrechtswidrig konsumiert werden können. Diese zu treffen ist allerdings nicht Ziel der Reform, wie Erwägungsgrund 37a klarstellt: *„Um ein hohes Maß an Urheberrechtsschutz zu gewährleisten, sollte der in Artikel 13 vorgesehene Haftungsbefreiungsmechanismus nicht für Dienstleister gelten, deren Hauptzweck darin besteht, Urheberrechtspiraterie zu betreiben oder zu erleichtern.“* Das Problem ist meines Erachtens aber primär, dass man an die kriminellen Akteure, die wirklich für einen großen wirtschaftlichen Schaden sorgen, schwer herankommt. Auch, wenn Axel Voss es anders sehen mag: Das, was wir alle bei YouTube, Facebook, Instagram & Co. hochladen, ist zumeist unser eigener Content, mit dem wir uns im Netz präsentieren. Dieser mag zeitweilig angereichert sein durch Memes, Parodien, Remixe, Zitate, etc. Doch genau dies sind ja Nutzungen, die nach dem Willen des EU-Gesetzgebers zukünftig legal sein sollen.

Ich wage allerdings stark zu bezweifeln, dass YouTube & Co. primär urheberrechtsverletzende Inhalte präsentieren, vor allem damit ihr Geld machen und dass durch diese Plattformen selbst den Urhebern der größte Schaden entsteht. Zuzugestehen ist, dass

YouTube & Co. durchaus sehr viel Geld damit verdienen, AUCH urheberrechtsverletzende Werke zu monetarisieren und dass es ein legitimes Interesse ist, dass die Urheber daran mitverdienen sollen. Die Notwendigkeit von Upload-Filtern sehe ich deswegen aber definitiv nicht.

Ich habe diesbezüglich bereits nach Studien gefragt, die belegen, wie groß der wirtschaftliche Schaden durch YouTube & Co. tatsächlich ist, wurde bislang jedoch enttäuscht. Diese Grundlagenforschung, die die Basis von Artikel 13 dargestellt hätte, scheint gänzlich zu fehlen. Es scheint so, als sei die Norm aus dem Bauchgefühl einiger Verlage und Verwerter geschaffen worden. Dass es viele Urheberrechtsverletzungen auf YouTube & Co. gibt, wird einfach behauptet. Wissenschaftliche Belege fehlen bislang.

#### 12)Die Koalition bricht ihren Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag der jetzigen Regierung steht schwarz auf weiß: *„Eine Verpflichtung von Plattformen zum Einsatz von Upload-Filtern, um von Nutzern hochgeladene Inhalte nach urheberrechtsverletzenden Inhalten zu „filtern“, lehnen wir als unverhältnismäßig ab.“*<sup>54</sup>

Nicht überraschend kommt daher die Kritik, dass führende CDU/CSU-Politiker auf einmal in Europa für Upload-Filter gestimmt haben, ja sogar noch einen Kompromiss mit Frankreich über eine sehr enge Ausnahme für StartUps geschlossen haben.

Doch auch hiergegen wenden sich Artikel-13-Befürworter mit juristischer Spitzfindigkeit, die schon an Wortklauberei grenzen:

---

<sup>54</sup> Rn. 2212,

[https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag\\_2018.pdf?file=1](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1)

Axel Voss schreibt dazu in seinen FAQ<sup>55</sup>: *„Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass es keine verpflichtenden Upload-Filter geben soll, was ja auch im Richtlinienentwurf nicht vorgesehen ist.“*

Und *„Die Politik käme natürlich in ein Dilemma, wenn das eine ohne das andere nicht ginge. (...) Der Koalitionsvertrag wäre jedenfalls auch dann gebrochen, wenn die geplante Stärkung der Position der Urheber nun nicht beschlossen werden würde.“*<sup>56</sup>

Hierzu gibt es nur zwei Dinge zu sagen:

- 1) Upload-Filter mögen nicht im Text stehen, sind aber alternativlos (s.o.).
- 2) Artikel 13 hingegen ist nicht alternativlos. Es hätte genügend gute Gegenvorschläge<sup>57</sup> gegeben, die Rechte der Urheber zu stärken, ohne Upload-Filter (indirekt) zu verlangen.

### 13) Auch die Gegner von Artikel 13 befürworten eine Vergütung der Urheber

Vielfach wird den Gegnern von Artikel 13 vorgehalten, sie würden den Urhebern ihre faire Vergütung vorenthalten wollen, sie um ihr Geld bringen und letztlich die großen Plattformen schützen wollen, die mit den Rechtsverletzungen ihrer Nutzer Milliarden verdienen. Immer wieder wird daran erinnert, dass das Ziel von Artikel 13 ja der Abschluss von Lizenzverträgen sei und nicht das Filtern von Inhalten:

Micki Meuser: *„Lizenzierung und nicht Filterung ist das Zauberwort.“* ... *„Plattformen können, wenn sie wollen, durch eine faire Beteiligung der Kreativen Filter von vornherein verhindern.“* ... *„Die Plattform zahlt einen Betrag X, und bezahlbare*

---

<sup>55</sup> <https://www.axel-voss-europa.de/wp-content/uploads/2019/03/FAQ-Urheberrecht-05.-M%C3%A4rz-2019.pdf>

<sup>56</sup> Hassold, s.o.

<sup>57</sup> <https://juliareda.eu/2018/09/showdown-urheberrecht/>, man beachte insbesondere die Vorschläge der prominenten Artikel-13-Gegner Julia Reda und Tiemo Wölken.

*Identifikationssoftware stellt sicher, dass die Verwertungsgesellschaft gerecht verteilen kann.“ ... „Kreative schreiben Musik und Bücher, machen Filme und Fotos, nicht um sie dann zu blockieren. Sie wollen damit die Menschen erreichen, auch über digitale Plattformen.“<sup>58</sup>*

Die Verwertungsgesellschaften: *„Vorrangiges Ziel von Artikel 13 ist der Abschluss von Lizenzverträgen, um die Partizipation der Kreativen an der Verwertung ihrer Inhalte sicherzustellen – und nicht die Sperrung von Inhalten.“<sup>59</sup>*

Axel Voss: *„Keiner von uns will Upload-Filter!“<sup>60</sup>*

Gegenargumente:

- Niemand der Artikel 13-Gegner möchte ernsthaft die Urheber um ihr Geld bringen und es Google und Facebook überlassen. Alle möchten letztlich dasselbe: Eine faire und gerechte Entlohnung der Urheber.
- Wir streiten uns nur über die Mittel und Wege.
- Und letztlich möchten offensichtlich auch die Befürworter von Artikel 13 keine Upload-Filter, die alles blockieren. Sogar darin scheint mehr Einigkeit zu herrschen, als es der hitzige Tonfall der jetzigen Debatte zeigt.
- Das Ziel der Artikel-13-Gegner ist eine Lösung ohne Upload-Filter und die damit einhergehende Einschränkung des freien Internets, ohne übermäßige Belastung kleinerer Plattformen und mit mehr Rechtssicherheit für die Nutzer.

---

<sup>58</sup> Micki Meuser

[https://www.welt.de/print/die\\_welt/debatte/article190022465/Essay-II-Der-Lohn-des-Kuenstlers.html](https://www.welt.de/print/die_welt/debatte/article190022465/Essay-II-Der-Lohn-des-Kuenstlers.html)

<sup>59</sup> Die Verwertungsgesellschaften, vgl. nur <https://gema-politik.de/verwertungsgesellschaften-fuer-lizenzloesungen/>

<sup>60</sup> <https://orange.handelsblatt.com/artikel/56303>

- Die gute Nachricht: Es gibt sehr viel bessere  
Gegenentwürfe, die ohne Upload-Filter auskommen.

#### IV. Gegenentwürfe

Die Befürworter der Reform haben mehrfach behauptet, es gäbe keine Alternative zu Upload-Filtern, keine [Gegenentwürfe](#) und keine konstruktive Kritik. Das stimmt, wie gesagt, nicht.

Vorschläge von Seiten anderer Fraktionen, die großen Plattformen zu Linzenzzahlungen zu verpflichten, ohne auf der anderen Seite Upload-Filter einzuführen<sup>61</sup>, wurden allesamt abgelehnt.

Ebenfalls keine Zustimmung fanden Vorstöße, eine generelle Schranke für die nicht kommerzielle Nutzung von Werken in sozialen Netzwerken<sup>62</sup> im Urheberrecht einzuführen.

Meiner Meinung nach sollte es letztlich Möglichkeiten geben, solche Inhalte weitestgehend frei – etwa im Sinne einer Fair-Use-Regelung - benutzen zu können und anderweitig zu sichern, dass jemand für die Werke zahlt. Möglich wäre dies über eine Verpflichtung der Plattformen, eine Pauschalzahlung an die Verwertungsgesellschaften zu leisten. Hier könnte man sich am Modell der sog. Pauschalabgabe für die gesetzlichen Vergütungsansprüche zu orientieren. Die Pauschalabgabe ist nach dem jetzigen System des Urheberrechts eine Kompensation dafür, dass das Urheberrecht gewisse Schranken zugunsten der Nutzer und zulasten der Urheber vorsieht (z.B. Privatkopie, §§ 53, 54 UrhG). Der Urheber hat danach einen Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“, der sich gegen Hersteller von Speichermedien und Geräten (Kopierer, Smartphones, Tablets, USB-Sticks...), mit denen Werke kopiert werden können

---

<sup>61</sup> Vor allem der von Julia Reda: [https://juliareda.eu/wp-content/uploads/2018/09/Copyright\\_Sept12\\_Red.pdf](https://juliareda.eu/wp-content/uploads/2018/09/Copyright_Sept12_Red.pdf)

<sup>62</sup> [https://juliareda.eu/wp-content/uploads/2018/09/Copyright\\_Sept12\\_Woelken.pdf](https://juliareda.eu/wp-content/uploads/2018/09/Copyright_Sept12_Woelken.pdf)

(Reprografie-Vergütung). Zudem gibt es eine Abgabe für das Betreiben solcher Geräte (§ 54c und § 53a UrhG), z.B. für Copyshops. Die Höhe einer entsprechenden Abgabe für die öffentliche Zugänglichmachung wäre aufgrund der immensen Reichweite natürlich sehr viel höher als bei der jetzigen Pauschalabgabe. Damit sie verhältnismäßig bleibt, könnte sie, je nach Größe der Plattform und je nach Menge des hochgeladenen, urheberrechtlich relevanten Contents, recht individuell an die Plattform angepasst werden. Sie wäre auch abhängig davon, wie weit zukünftig die Schrankenregelungen im Urheberrecht aussähen, welche Handlungen durch die Nutzer also gesetzlich legalisiert würden.<sup>63</sup>

Ein entsprechender Vorschlag gegenüber den EU-Politikern, zumindest kleinere Plattformen von der Verpflichtung zu Lizenzvereinbarungen auszunehmen und ihnen lediglich eine Pauschalzahlung aufzuerlegen, fand jedoch unseren internen Informationen nach kein Gehör.

Ein solcher Vorschlag würde nicht dazu führen, den Plattformen die generelle Haftung für die hochgeladenen Inhalte aufzuerlegen. Dies ist jedoch auch nicht zielführend – denn de facto sind es nicht die Plattformen, die den Content hochladen, sondern die Nutzer. Alles andere ist eine gesetzliche Fiktion, die nicht der Realität entspricht. Davon ging auch Artikel 14 der E-Commerce-Richtlinie aus, der nun künstlich nur für die Plattformen außer Kraft gesetzt werden soll.

Die Nutzer müssen meines Erachtens – abgesehen von den zu schaffenden Schrankenregelungen - nicht gänzlich aus der Verantwortung entlassen werden. Vielmehr sollte man hier weiter in entsprechende Aufklärung der Nutzer investieren und ihr

---

<sup>63</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=Ls8ICPZ-tI>

Verantwortungsgefühl für Urheberrechte weiter stärken. Es muss klar sein, dass man ein Foto parodieren oder zitieren darf, dass es aber weiterhin verboten ist, komplette Filme bei YouTube hochzuladen. Wenn die Rechteinhaber zukünftig über die Pauschalabgabe vergütet werden, sind sie immerhin nicht mehr aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen, gegen die privaten Nutzer vorzugehen.

Sollten den Rechteinhabern dennoch daran gelegen sein, dass ein Werk nicht im Internet zu finden ist, sollten die Plattformen verpflichtet werden - falls es ihnen technisch möglich ist - die Auffindbarkeit rechtsverletzender Werke zu erleichtern. Wer über solche Erkennungsfiler verfügt, sollte sie den Künstlern auch zur Verfügung stellen. YouTube etwa kann hierfür Content ID einsetzen. Basierend darauf sollten große Plattformen verpflichtet werden, bessere Kommunikationskanäle für das notice-and-takedown-Verfahren anzubieten. Ein sehr guter Vorschlag diesbezüglich stammt von Tiemo Wölken (SPD) und weiteren EU-Parlamentariern:<sup>64</sup> Über sog. Schnittstellen zwischen den Plattformen und den Urhebern könnte letzteren die Möglichkeit gegeben werden, individuell zwischen einer finanziellen Beteiligung an einem Inhalt oder seiner Sperrung zu entscheiden – so ähnlich, wie Content ID bei YouTube schon jetzt funktioniert. Die Nutzer sollen nach diesem Vorschlag die Möglichkeit haben, innerhalb von 48 Stunden gegen Entfernungsanfragen vorzugehen. In dieser Zeit bleiben die Uploads online und werden nur in den Suchergebnissen verborgen.

---

<sup>64</sup> [https://juliareda.eu/wp-content/uploads/2018/09/Copyright\\_Sept12\\_Woelken.pdf](https://juliareda.eu/wp-content/uploads/2018/09/Copyright_Sept12_Woelken.pdf)



Ganz aktuelle Entwicklungen zeigen, dass die Kritik insbesondere an Upload-Filtern auch an der Partei mit den meisten Befürwortern, der CDU in Deutschland, nicht vorbeigegangen ist. Es stehen Erwägungen im Raum, zwar auf EU-Ebene der Richtlinie zuzustimmen, in Deutschland hingegen eine neue Schrankenregelung zu schaffen und teilweise auf den Zwang zur Filterung aller Inhalte der Nutzer zugunsten einer Pauschalabgabe zu verzichten.<sup>65</sup> An dieser Stelle soll nicht näher auf diesen aktuellen Vorstoß eingegangen werden – hierzu gibt es inzwischen ein YouTube-Video.<sup>66</sup>

Am Ende bleibt nur zu hoffen, dass sich auch die EU-Parlamentarier die guten und sachlichen Argumente der Kritiker zu Herzen nehmen, bevor sie mit der aktuellen Version von Artikel 13 einer Regelung zustimmen würden, die Fakten schaffen und das Internet nicht zum Besseren verändern würde.

---

<sup>65</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/urheberrecht-113.html>

<sup>66</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=S-dgOvkwAWM>